



Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Zentraler Rechtsdienst RD 2  
Stubenring 1  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMNT-	GSt-UV/CS/Hu	Christoph Streissler	DW 12168	DW 12105	03.12.2019
LE.4.3.1/0005					
-RD 2/2019					

## Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Am 1.1.2020 tritt die in BGBl. I Nr. 14/2019 verlautbarte Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) in Kraft, mit der mehrere Gegenstände der Bundeskompetenz zur Grundsatzzgesetzgebung in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übertragen werden, unter anderem der Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge. Diese Verfassungsänderung erfordert eine entsprechende Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011. Mit der gegenständlichen Novelle werden daher die Bestimmungen zu den Grundsätzen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 aufgehoben. Es werden davon keine wesentlichen Änderungen im Rechtsbestand erwartet, da die einschlägigen, geltenden Durchführungsgesetze der Länder unberührt bleiben und da die allgemeinen Grundsätze über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ohnehin im geltenden Unionsrecht verankert sind.

Weiters sieht der vorliegende Entwurf Begleitvorschriften vor, die die Durchführung und Vollziehung der EU-Kontroll-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2017/625) sicherstellen. Schließlich werden mit dem Entwurf einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Aus Sicht der BAK bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

